

Deutsches Nationalkomitee
Blue Shield e.V.
Nicolaihaus
Brüderstraße 13
10178 Berlin

Ansprechpartner
Matthias Wehry
Präsident

Gregor Hitzfeld
Vorstandsmitglied

E-Mail
wehry@blue-shield.de

Berlin, 22. August 2025

Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer

Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - VORLAGE 18/4072

Zuleitung nach Parlamentsinformationsvereinbarung an den Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2025

hier: Stellungnahme des Deutschen Nationalkomitees Blue Shield

Sehr geehrter Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

das Deutsche Nationalkomitee von Blue Shield nimmt die Möglichkeit wahr, zum vorliegenden Entwurf des *Dritten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (VORLAGE 18/4072)* Stellung zu nehmen und seine Fachexpertise in das Verfahren einzubringen.

Blue Shield Deutschland ist das deutsche Nationalkomitee von Blue Shield International, ein eingetragener und gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin. Wir setzen uns auf nationaler und internationaler Ebene für den Schutz von materiellem und immateriellem Kulturerbe ein, in Konflikt-, Katastrophen- und Notfallsituationen. Kernanliegen von Blue Shield ist die Umsetzung der Haager Konvention von 1954, zu deren wichtigsten Zielen die Prävention und Notfallvorsorge gehören, um Kulturgut in der Krise zu schützen. Hierzu sensibilisiert und berät Blue Shield die Fachwelt und Öffentlichkeit und fördert damit zugleich das öffentliche Interesse an Denkmälern und Kulturgütern.

Mit großer Sorge nimmt Blue Shield die geplante Gesetzesnovellierung zur Kenntnis. Die geplanten Änderungen des Denkmalschutzgesetzes erwecken den Eindruck, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das reiche kulturelle Erbe des Landes nicht als Schatz, sondern als Aufgabe, begreift, von der sie sich – kaschiert durch eine Novelle zur Landesbauordnung – entlasten möchte.

Wenn nicht mehr die Fachlichkeit und damit die Wissenschaft entscheidet, was denkmalwürdig und erhaltenswert ist, sondern der Kämmerer, dann verabschiedet sich das Land Nordrhein-Westfalen von seinem in der Landesverfassung verbürgten Versprechen, dass die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen.

Im Einzelnen:

1. Herausnahme von Denkmalen aus dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes (Artikel 2, Nummer 1)

Mit der geplanten Regelung, dass das Denkmalschutzgesetz nicht mehr für Anlagen gelten soll, die der Landes- oder Bündnisverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen, will die Landesregierung eine große Zahl von Denkmälern dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes entziehen.

Bei einer Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes können nicht nur historische Kasernen (heute teils Gedenkorte), Bunker oder Truppenübungsplätze (vielfach von archäologischem Interesse) beseitigt werden, sondern auch bisher denkmalgeschützte Krankenhäuser, Feuerwehrtürme, Polizeistationen ebenso wie Brücken, Hafenanlagen oder Bahnhöfe. Jede historische Schule, Kirche oder Schlossanlage, die im Katastrophenfall als Lazarett dienen könnte, verliert mit der gewählten Gesetzesformulierung automatisch ihren Schutzstatus als Denkmal.

Eine so weitreichende Regelung ist nicht nur unzulässig, weil sie gegen das rechtlich bindende Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (Granada-Konvention von 1985) sowie die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut von 1954 verstößt, sie ist nach unserem Kenntnisstand auch verfassungswidrig.

Darüber hinaus ist die geplante Regelung nicht erforderlich:

Zum einen bieten die zur Begründung der Gesetzesänderung angeführten Rahmenrichtlinien des Bundes für die Gesamtverteidigung (RRGV) keinerlei (!) Anlass, einen derart großen und bedeutsamen Denkmalbestand preiszugeben und den unwiederbringlichen Verlust in Kauf zu nehmen. Der vorliegende Entwurf enthält diesbezüglich keine Verweisung auf eine konkrete Ziffer oder Passage in den RRGV, was das Argument des Sachzwanges entkräftet. Kein anderes Bundesland sieht bisher eine Veranlassung, aufgrund der RRGV, die sich im Übrigen in einem ganzen Kapitel (20.2.6) dem Schutz von Kulturgut in Friedenszeiten widmet, seinen Denkmalbestand einzuschränken.

Zum anderen bietet das bestehende Denkmalschutzgesetz, ebenso wie die Denkmalschutzgesetze der übrigen Länder, schon jetzt die Möglichkeit, bei Feststellen eines überwiegenden öffentlichen Interesses die Erlaubnis zur Veränderung oder Beseitigung von Denkmälern zu erteilen. Die erforderliche Bewertung des Einzelfalles und das Abwägen der widerstreitenden Interessen ist dabei sicherlich mühevoller und zeitintensiver als der pauschale Entzug des Schutzstatus. Aber dieser von unserem Grundgesetz geforderten Güterabwägung und den daraus abgeleiteten demokratischen Verfahrensregeln darf sich die Landesregierung nicht entziehen!

Es ist nicht nachvollziehbar, dass in Zeiten, in denen die Ukraine verzweifelt für den Schutz ihres Kulturerbes kämpft, sich das Land Nordrhein-Westfalen befleißigt, eine große Zahl von einzigartigen Denkmälern vorsorglich aus den Denkmallisten zu streichen, um sich für den Verteidigungsfall zu wappnen.

2. Verordnungsermächtigung - Ansichziehen von Zuständigkeiten (Artikel 2, Nummer 2)

Mit der geplanten Änderung des § 21 Absatz 6 soll die Oberste Denkmalbehörde durch Verordnung einzelne Zuständigkeiten nach diesem Gesetz abweichend regeln, wenn eine Abweichung von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit aus Gründen einer ausgewogenen Verteilung von Verfahren oder besonderen Sachgründen geboten ist. Sie soll selbst Zuständigkeiten nach diesem Gesetz an sich ziehen können.

Davon abgesehen, dass völlig unklar bleibt, für welche Fälle bzw. auf Grund welcher besonderen Sachgründe eine solche Zuständigkeitsverlagerung geboten erscheinen könnte, stellt die Regelung eine Entmachtung der für Belange des Denkmalschutzes bisher zuständigen (auch kommunalen) Fachbehörden dar. Die Landesregierung will offenbar selbst und ohne Beteiligung von Eigentümern, Experten oder der interessierten Öffentlichkeit und über die für alle anderen Denkmaleigentümer geltenden Verfahren hinweg, Entscheidungen im Einzelfall treffen. Das sendet in der heutigen Zeit nicht nur die falschen Signale. Auch diese Regelung gefährdet durch den Ausschluss von Fachlichkeit und Wissenschaft massiv den Denkmalbestand des Landes.

3. Teilentzug des Antragsrechts der Landschaftsverbände (Artikel 2 Nummer 3)

Auch mit der Änderung des § 23 Abs. 4 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes, wonach einem Denkmalfachamt kein Antragsrecht mehr bei Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes sowie Hochschulen in Trägerschaft des Landes, Universitätskliniken und Studierendenwerken zukommt, wird das kulturelle Erbe des Landes Nordrhein-Westfalen massiv gefährdet und in seiner Vielfalt beschnitten. Auch hier verfolgt die Landesregierung offenbar das Ziel, denkmalwerte Anlagen, die sich in Landeseigentum befinden, der an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichteten Bewertung der Denkmalfachämter zu entziehen. Bauten der jüngeren Vergangenheit, deren Denkmalwert noch nicht festgestellt wurde, sollen in Zukunft allenfalls dann Denkmäler sein können, wenn es die Kassenlage und das Nutzungsinteresse der Eigentümerinnen (Bund und Land Nordrhein-Westfalen) zulassen.

Das Deutsche Nationalkomitee von Blue Shield bittet die Landesregierung und den Landtag von Nordrhein-Westfalen, den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu verabschieden. Nehmen Sie Ihren Auftrag aus der Landesverfassung, Ihre Denkmäler zu schützen, ernst! Verhindern Sie unwiederbringliche Denkmalverluste und wenden Sie weiteren Schaden vom kulturellen Erbe des Landes Nordrhein-Westfalen ab!

Das Deutsche Nationalkomitee von Blue Shield bietet gerne seine Expertise und Unterstützung an, um das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf Landesverteidigung und Katastrophenschutz zukunftsfähig zu machen. Als Ansprechpartner im Vorstand von Blue Shield Deutschland fungiert hier Gregor Hitzfeld.

Mit freundlichen Grüßen,



Matthias Wehry
Präsident



Gregor Hitzfeld
Mitglied des Vorstandes